

Die heute weit verbreitete „Politische Konzeption“ („political conception“) der Menschenrechte (etwa Rawls, Raz und Beitz) zeichnet sich durch vier Merkmale aus: (i) sie lässt Rechte nur dann als *Menschenrechte* gelten, wenn sie als die Bedingung fungieren, unter der die Souveränität eines Staates von kompetenten internationalen Akteuren eingeschränkt werden kann; (ii) sie verzichtet auf eine unmittelbare moralische Rechtfertigung der Menschenrechte; (iii) sie betrachtet Menschenrechte nichtsdestotrotz als *moralisch* geltende Standards und (iv) sie scheint dem Pluralismus der Weltanschauungen (Lehren des Guten, Wertesysteme o.ä.) gerecht werden zu wollen.

Ich möchte in meinem Beitrag anhand der Ansätze von Rawls und Raz zeigen, dass die PK die Merkmale (ii)-(iv) in keinem kohärenten Zusammenhang beibehalten kann, aber – vorausgesetzt, dass sie auf (ii) verzichtet – als komplementär zu moralischen Begründungstheorien der Menschenrechte anzusehen ist.